

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1466

vom 6. Juli 1982

Gemeinde Binningen, Bau- und Strassenlinienplan "Brückenstrasse", Aenderung des Strassennetzplanes

A. Der Einwohnerrat Binningen hat am 22. Juni 1981 den Bau- und Strassenlinienplan "Brückenstrasse" sowie eine damit verbundene Aenderung des Strassennetzplanes beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 7. September bis 6. Oktober 1981 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 35 vom 3. September 1981 sowie im Binner Anzeiger Nr. 30 vom 3. September 1981 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 27. August 1981 benachrichtigt. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 29. Oktober 1981 ersucht der Gemeinderat Binningen um die regierungsrätliche Genehmigung der Beschlüsse. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung bestimmter Prinzipien auch wieder geändert werden (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hierfür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Beschlüsse folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Für die Brückenstrasse sind zwischen Oberwilerstrasse und Schafmattweg Bau- und Strassenlinien festgelegt (endgültiger Bau- und Strassenlinienplan "Schafmattweg", Regierungsratsbeschluss vom 5. April 1955), ihre Aufhebung wurde vom Einwohnerrat Binningen formell-rechtlich nicht beschlossen. Sie kommen jedoch, da die zur Genehmigung vorliegenden Bau- und Strassenlinien einen stärkeren Eingriff darstellen, nicht mehr zum Tragen. In Anbetracht dessen ist diesbezüglich der Beschluss nicht zu beanstanden.

Die in der Legende des Bau- und Strassenlinienplanes "Brückenstrasse" aufgeführten Signaturen für aufzuhebende Baulinien bzw. Strassenlinien finden im Plan keine Anwendung. Hingegen sind mit gleicher Signatur Baulinien eingezeichnet, welche noch nicht rechtskräftig sind und ebenfalls nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind. Sie haben somit nur informativen Charakter. Im Sinne einer Präzisierung werden in der Legende die beiden Signaturen gestrichen.

Ansonsten sind sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

- :/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse des Einwohner-rates Binningen vom 22. Juni 1981 betreffend Bau- und Strassenlinienplan "Brückenstrasse" sowie der damit verbundenen Aenderung des Strassennetzplanes im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 11/BSP/50/0 (Bau- und Strassenlinienplan) 11/SP/1/2 (Mutation zum Strassennetzplan) versehenen Exemplare der Pläne.
3. Der Gemeinderat Binningen wird eingeladen, mit dem kantonalen Bodenamt den Erwerb des Areals von Parzelle Nr. 1356, die vertragliche Regelung der Birsigüberdeckung sowie den Verzicht zur Zahlung eines Vorteilsbeitrages durch den Kanton, zu vereinbaren.
4. Der Gemeinderat Binningen wird eingeladen, das Bauprojekt der Kehrplatzplatte im Doppel dem kantonalen Tiefbauamt, Abteilung Wasserbau zur Vorprüfung einzureichen.
5. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Binningen, 4102 Binningen
 Bauverwaltung Binningen, 4102 Binningen
 Kreisgeometerbüro, Weihermattstrasse 2,
 4102 Binningen
 Landeskanzlei (Amtsblatt)
 Vermessungsamt
 Bodenamt
 Tiefbauamt
 Baupolizeiamt (2)
 Planungsamt (6)
 Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

